

DIE STADT

Solingen

AMTSBLATT DER STADT SOLINGEN

67. Jahrgang **Nr. 09**

Donnerstag, 27. Februar 2014

Sitzungen des Rates der Stadt Solingen, seiner Ausschüsse und der Bezirksvertretungen

06.03.2014, 16:00 Uhr

Beirat Agenda-Team

Rathaus, Rathausplatz 1 – Sitzungssaal Ness Ziona (R 118)

Tagesordnung - öffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

Niederschrift über die Sitzung vom 6.11.2013

1. Rückblick und Ausblick zur Arbeit des Agenda-Teams
2. Bildung für nachhaltige Entwicklung –
Ergebnisse der Umfrage, Programm 2014
3. Klima-Allianz - AG Konsum und Ernährung,
„Bergisches auf dem Teller! – Nichts liegt näher...“,
Julia Ogiermann
4. Kommunale Klimapartnerschaften mit Jinotega und
Thiès
5. Big Five – Eine Wissensjagd zur Biodiversität,
Projekt der LAG 21 NRW e.V.
6. Sachstandsberichte
 - Aktuelles aus dem Jugendstadtrat
 - Kleidertauschbörse in 2014 – Nachhaltiges Handeln
von & für Jugendliche
 - Werkstatt R – Ressourcenstories gesucht
(Bildungsworkshop für Berufsschulen und -kollegs)
 - Schule der Zukunft – Aktivitäten
 - Elektromobilitätstag 2014
 - Leben braucht Vielfalt 2014
 - Mitfahrerservice - Wechsel von Mitpendler.de zu
Pendlerportal.de
 - Bericht aus dem Vorstand der LAG 21 NRW e.V.
Nachhaltigkeitsstrategie NRW – Empfehlung des
Fachforums Nachhaltigkeit
7. Verschiedenes
 - a) Termine 2014
 - b) Mitteilungen der Verwaltung
 - c) Anfragen der Verwaltung

BEKANNTMACHUNG

Jahreshauptversammlung 2014 der Jagdgenossenschaft für den Stadtkreis Solingen

Zur Jahreshauptversammlung 2014 der Jagdgenossenschaft Solingen am Mittwoch, 26. März 2014, 19.00 Uhr, Gaststätte „Haus Friedrichsaue“, werden alle Jagdgenossen hiermit eingeladen.

Tagesordnung:

öffentlich

1. Begrüßung
2. Erstattung Geschäftsbericht 2012/2013
3. Erstattung Kassenbericht 2012/2013
4. Bericht der Rechnungsprüfer
5. Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers
6. Rücktritt des Vorstandes und Wahl eines Wahlleiters
7. Neuwahlen des Vorstandes
 - A. 1. Vorsitzender
 - B. 1. Beisitzer und Stellvertreter des 1. Vorsitzenden
 - C. Stellvertreter des 1. Beisitzers
 - D. 2. Beisitzer
 - E. Stellvertreter des 2. Beisitzers
 - F. Geschäftsführer
8. Wahl der Rechnungsprüfer
9. Festsetzung des Jagdnutzungsgeldes

Herausgeber:

Stadt Solingen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Stadt Solingen, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen. Verantwortlich: Birgit Wenning-Paulsen, Fon (0212) 290-2613. Redaktion: Ilka Fiebich, Fon 290-2791, Fax 290-2209. Satz: Stadt Solingen, Mediengestaltung. Vertrieb: Das Amtsblatt wird im Internet unter der Adresse www.solingen.de/amtsblatt veröffentlicht. In gedruckter Form liegt es kostenlos in Verwaltungsgebäuden und Bürgerbüros aus. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich. Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Rathausplatz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

10. Vorlage und Genehmigung des Haushaltsplans 2014/2015
11. Verschiedenes

Nach § 7 der Satzung können Sie sich durch Ihren gesetzlichen Vertreter oder durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Nach § 10, Abs. 3 hat jeder Jagdgenosse nur eine Stimme. Nach § 10, Abs. 4 kann ein Bevollmächtigter nur einen Jagdgenossen vertreten. Da eine gesetzliche Verpflichtung besteht, das Jagdkataster fortzuschreiben, wird gebeten, eventuelle Eigentumsveränderungen umgehend grundstücksbezogen zu melden.

Frank Paaß
Vorsitzender des Jagdvorstandes

B E K A N N T M A C H U N G

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe von acht verkaufsoffenen Sonntagen in verschiedenen Stadtbezirken und in Gesamt-Solingen vom 20.02.2014

Aufgrund des § 6 (4) des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 und des § 27 (1) des Ordnungsbehördengesetzes NRW wird von der Stadt Solingen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Ratsbeschluss vom 13.02.2014 für verschiedene Stadtbezirke und Gesamt-Solingen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Verkaufsstellen dürfen am **09.03.2014** innerhalb des Stadtbezirkes **Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid** in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Verkaufsstellen dürfen am **23.03.2014** innerhalb des Stadtbezirkes **Burg/Höhscheid** in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.
- (3) Verkaufsstellen dürfen am **06.04.2014** innerhalb des Stadtbezirkes **Mitte** in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.
- (4) Verkaufsstellen dürfen am **29.06.2014** innerhalb des Stadtbezirkes **Wald** in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.
- (5) Verkaufsstellen dürfen am **10.08.2014** innerhalb des Stadtbezirkes **Mitte** in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.
- (6) Verkaufsstellen dürfen am **07.09.2014** innerhalb des Stadtbezirkes **Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid** in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.
- (7) Verkaufsstellen dürfen am **26.10.2014** in **Solingen** in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.
- (8) Verkaufsstellen dürfen am **07.12.2014** in **Solingen** in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Solingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung/ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 20.02.2014

Norbert Feith
Oberbürgermeister

B E K A N N T M A C H U N G

über die Auslegung von Karten und Text der geplanten Verordnung sowie Erläuterungsbericht zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Itter

Die Bezirksregierung Düsseldorf beabsichtigt, das Überschwemmungsgebiet der Itter von km 0,1 bis km 18,7 durch ordnungsbehördliche Verordnung gemäß § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit § 112 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswasser-gesetz – LWG) festzusetzen.

Die Öffentlichkeit ist über die vorgesehene Festsetzung von Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 Abs. 4 WHG, § 112 Abs. 1 Satz 2 LWG i. V. m. § 73 Abs. 2-5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zu informieren. Ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Das Überschwemmungsgebiet der Itter ist für ein hundertjähriges Hochwasserereignis ermittelt worden. Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf Flächen beiderseits der Itter in folgenden Kommunen:

Stadt Düsseldorf
Stadt Haan
Stadt Hilden
Stadt Solingen

Eine erste Übersicht über das Überschwemmungsgebiet kann der Übersichtskarte im Maßstab 1:30.000 entnommen werden. Die detaillierte Darstellung der betroffenen Flächen und Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergibt sich aus den auszulegenden Überschwemmungsgebietskarten im Maßstab 1:5.000. Das Überschwemmungsgebiet der Itter ist in den Karten jeweils in hellblauer Farbe dargestellt.

In vorläufig gesicherten und in festgesetzten Überschwemmungsgebieten gelten die Schutzbestimmungen der §§ 78 WHG, 113 LWG, die eine Verschärfung der bestehenden Hochwassergefahr und eine Vergrößerung der zu erwartenden Schadenssituation verhindern sollen.

Die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes (Text der geplanten Verordnung, Übersichtskarte im Maßstab 1:30.000, Detailkarten im Maßstab 1:5.000 und der Erläuterungsbericht) liegen in der Zeit

vom 07.03. bis einschließlich zum 08.04.2014
während der Dienststunden beim
Stadtdienst Natur und Umwelt der Stadt Solingen
Bonner Str. 100, 42697 Solingen,
Raum 207, Ansprechpartner Herr Recker,
Telefon 0212 290-6512

zu jedermanns Einsicht aus.

Zudem können die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes auch bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Dezernat 54, Zimmer 423, ab dem 20.02.2014 für die Dauer eines Monats während der Dienststunden eingesehen werden. Um Voranmeldung wird gebeten. Darüber hinaus kann das ermittelte Überschwemmungsgebiet auch im Internetauftritt der Bezirksregierung Düsseldorf eingesehen werden unter:

<http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/hochwasserschutz/ueberschwemmungsgebiete.html>

Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes berührt wird, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o.g. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 54 – Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (unter Angabe des Aktenzeichens: 54.03.02 – Itter) zu erheben.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die erhobenen Einwendungen werden bei der Bezirksregierung Düsseldorf geprüft.

Düsseldorf, den 31.01.2014

Bezirksregierung Düsseldorf
als Obere Wasserbehörde
Im Auftrag
gez. Hüsgen

BEKANNTMACHUNG

Wirksamwerden des Anschluss- und Benutzungszwangs für öffentliche Abwasseranlagen

Gemäß § 5 (1) der Satzung der Stadt Solingen über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (EntwS) in der derzeit geltenden Fassung wird bekanntgegeben, dass für die nachstehend aufgeführten Grundstücke eine Anschlussmöglichkeit an eine betriebsfertige Abwasseranlage besteht.

Vollkanal im Mischsystem -Anschluss an Burger Landstraße-

Stichkanal vom Mischwasserkanal Burger Landstraße in Höhe des Gebäudes Haus-Nr. 145 in Richtung Dorperhof bis zu den Grundstücken Gemarkung Dorp, Flur 22, Flurstück 301 und Gemarkung Dorp, Flur 24, Flurstück 102

Anzuschließende Grundstücke:

Unbebaute Grundstücke: Gemarkung Dorp, Flur 22,
FS 300, 301 und Flur 24, FS 102

Schmutzwasserkanal Kohlfurth

Druckrohrleitung (Haus-Nr. 2/4) und Freispiegelkanal (ab Haus-Nr. 8) dem Verlauf der Straße folgend bis zur Einbindung an den Mischwasserkanal Kohlfurth bei Haus-Nr. 30

Anzuschließende Grundstücke:

Kohlfurth
Haus-Nummer: 2, 4, 8, 10, 14, 16, 18, 20

Vollkanal im Mischsystem Herbert-Schade-Weg

Mischwasserkanal, dem Verlauf der Straße folgend, bis zur Einmündung in die Schaberger Straße

Anzuschließende Grundstücke:

Herbert-Schade-Weg

Haus-Nummer: 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20, 21, 22, 24, 25, 27, 29, 31, 33, 35, 37, 39, 41, 43, 45

Schaberger Straße

Haus-Nummer: 44, 46, 46a, 48, 48a, 50, 50a, 52, 52a

Unbebaute Grundstücke: Gemarkung Dorp, Flur 21, 410, 411, 540, 541

Für die Eigentümer/innen der vorgenannten **bebauten** Grundstücke wird hiermit die Rechtspflicht begründet, ihre Grundstücke, für die der Anschlusszwang nach Maßgabe der eingangs erwähnten Satzung wirksam geworden ist, an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen.

Für **unbebaute** Grundstücke kann die Stadt gem. § 5 (2) EntwS den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage verlangen, wenn dieses aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

Wird die Abwasserleitung erst nach Errichtung eines Bauwerkes hergestellt, ist die Anschlussnahme an die öffentliche Abwasseranlage binnen 6 Monaten, nachdem durch diese öffentliche Bekanntmachung angezeigt ist, dass die Straße oder der Ortsteil mit einer betriebsfertigen Abwasseranlage ausgestattet ist, durchzuführen.

Bezüglich der Erhebung des Anschlussbeitrages wird auf die §§ 15 und 21 der Entwässerungssatzung verwiesen. Die Satzung kann bei den Technischen Betrieben Solingen, Dültgenstaler Straße 61, Haus B, Zimmer O.04, oder im Internet unter www.tbs.solingen.de eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 07.11.2012 (GV NRW 2012, S. 548 ff) einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Wird die Klage schriftlich eingereicht, so empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von dem durch diese Allgemeinverfügung Betroffenen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Betroffenen zugerechnet werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II des Landes NRW ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst kurzfristig mit den Technischen Betrieben der Stadt Solingen in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden.

Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Klärungsversuch jedoch **nicht verlängert**.

Solingen, den 17.02.2014

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Wegner
Betriebsleiter

.....

Für die Ausschreibung
"Neubau Kita Pinocchio, Fürker Irlen 6a Kunststofffenster "
wird nach VOB/A §12 Absatz 2 folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

- A) Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer sowie Emailadresse des Auftraggebers (Vergabestelle):
Stadtverwaltung Solingen Konzernservicestelle Beschaffung – Submissionsstelle – Bonner Str. 100 42697 Solingen
- B) Gewähltes Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung [VOB]
- C) Gegebenenfalls Auftragsvergabe auf elektronischem Wege und Verfahren der Ver- und Entschlüsselung:
- D) Art des Auftrags:
Bauftrag
- E) Ort der Ausführung:
42699 Solingen
- F) Art und Umfang der Leistung:
ca. 203 m2 Kunststofffenster- und Türanlagen einschl. Verglasung, teilweise mit Sonnenschutzverglasung
- G) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden:
- H) Falls die bauliche Anlage oder der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen:
- I) Zeitpunkt, bis zu dem die Bauleistungen beendet werden sollen oder Dauer des Bauleistungsauftrags; sofern möglich Zeitpunkt, zu dem die Bauleistungen begonnen werden sollen:
Von: Bis: Auftragsdauer von: 31.03.14 bis 23.05.2014
- J) Gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 zur Zulässigkeit von Nebenangeboten:
Nebenangebote sind zugelassen.
- K) Name und Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mailadresse der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können:
Die Unterlagen stehen auf dem Portal www.deutsche-evergabe.de ausschließlich elektronisch zur Verfügung. Eine elektronische Abgabe der Unterlagen ist ausdrücklich erwünscht. Die Durchführung der Vergabeverfahren auf der Plattform der Deutschen eVergabe ist für Bieter der Stadt Solingen kostenlos.
- L) Gegebenenfalls Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrags, der für die Unterlagen zu entrichten ist:
Die Durchführung der Vergabeverfahren auf der Plattform der Deutschen eVergabe ist für Bieter der Stadt Solingen kostenlos.
- M) Bei Teilnahmeantrag: Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme, Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind, Tag an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden:
Frist Teilnahmeantrag: voraussichtliches Datum Aufforderung zur Angebotsabgabe:
- N) Frist für den Eingang der Angebote:
11.03.2014 10:30:00
- O) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind, gegebenenfalls auch Anschrift, an die Angebote elektronisch zu übermitteln sind:
Konzernservicestelle Beschaffung – Submissionsstelle – Postfach 100165 42601 Solingen. Sie haben die Möglichkeit der elektronischen Angebotsabgabe. Weitere Informationen und diese Bekanntmachung finden Sie unter: www.deutsche-evergabe.de Eine elektronische Abgabe der Unterlagen ist ausdrücklich erwünscht.
- P) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:
- Q) Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen:
**11.03.2014 10:30:00
Bieter oder deren Bevollmächtigte.**
- R) Gegebenenfalls geforderte Sicherheiten:
- S) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind:
gem. VOB
- T) Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft nach der Auftragsvergabe haben muss:
Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Vertreter.
- U) Verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters:
Gem. § 6 (3) Nr. 2 VOB. Es gelten die Bedingungen des Tariftreue- und Vergabegesetzes.
- V) Zuschlagsfrist:
09.04.2014
- W) Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:
Bezirksregierung Düsseldorf VOB Beschwerdestelle Postfach 300865 40408 Düsseldorf

Für die Ausschreibung
"Kirchplatz 14, Ev. Stadtkirche City 2013 Metallbauarbeiten"
wird nach VOB/A §12 Absatz 2 folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

- A) Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer sowie Emailadresse des Auftraggebers (Vergabestelle):
Stadtverwaltung Solingen Konzernservicestelle Beschaffung – Submissionsstelle – Bonner Str. 100 42697 Solingen
- B) Gewähltes Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung [VOB]
- C) Gegebenenfalls Auftragsvergabe auf elektronischem Wege und Verfahren der Ver- und Entschlüsselung:
- D) Art des Auftrags:
Bauftrag
- E) Ort der Ausführung:
42651 Solingen
- F) Art und Umfang der Leistung:
Metallbauarbeiten, 2 Stck Stahlto, 2 Stck Treppengeländer, Windschutz 12 m, 3 Stck Stehlen mit Schaukästen, Garderobe, Sprechanlagenunterkonstruktion
- G) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden:
- H) Falls die bauliche Anlage oder der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen:
- I) Zeitpunkt, bis zu dem die Bauleistungen beendet werden sollen oder Dauer des Bauleistungsauftrags; sofern möglich Zeitpunkt, zu dem die Bauleistungen begonnen werden sollen:
Von: 28.04.2014 Bis: 23.05.2014
- J) Gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 zur Zulässigkeit von Nebenangeboten:
Nebenangebote sind zugelassen.
- K) Name und Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mailadresse der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können:
Die Unterlagen stehen auf dem Portal www.deutsche-evergabe.de ausschließlich elektronisch zur Verfügung. Eine elektronische Abgabe der Unterlagen ist ausdrücklich erwünscht. Die Durchführung der Vergabeverfahren auf der Plattform der Deutschen eVergabe ist für Bieter der Stadt Solingen kostenlos.
- L) Gegebenenfalls Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrags, der für die Unterlagen zu entrichten ist:
Die Durchführung der Vergabeverfahren auf der Plattform der Deutschen eVergabe ist für Bieter der Stadt Solingen kostenlos.
- M) Bei Teilnahmeantrag: Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme, Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind, Tag an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden:
Frist Teilnahmeantrag: voraussichtliches Datum Aufforderung zur Angebotsabgabe:
- N) Frist für den Eingang der Angebote:
19.03.2014 10:30:00
- O) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind, gegebenenfalls auch Anschrift, an die Angebote elektronisch zu übermitteln sind:
Konzernservicestelle Beschaffung – Submissionsstelle – Postfach 100165 42601 Solingen Sie haben die Möglichkeit der elektronischen Angebotsabgabe. Weitere Informationen und diese Bekanntmachung finden Sie unter: www.deutsche-evergabe.de . Eine elektronische Abgabe der Unterlagen ist ausdrücklich erwünscht.
- P) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:
Deutsch
- Q) Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen:
**19.03.2014 10:30:00
Bieter oder deren Bevollmächtigte**
- R) Gegebenenfalls geforderte Sicherheiten:
- S) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind:
gem. VOB
- T) Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft nach der Auftragsvergabe haben muss:
Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Vertreter.
- U) Verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters:
Gem. § 6 (3) Nr. 2 VOB. Es gelten die Bedingungen des Tariftreue- und Vergabegesetzes.
- V) Zuschlagsfrist:
16.04.2014
- W) Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:
Bezirksregierung Düsseldorf VOB Beschwerdestelle Postfach 300865 40408 Düsseldorf